

3915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Mit der gegenständlichen Absenkung der Telefongrundgebühren sollen Kostenvorteile in diesem Bereich an die Telefonkunden weitergegeben werden. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Grundgebühr für Einzelanschlüsse um monatlich 20 S auf 160 S, und für Teilanschlüsse um monatlich 10 S auf 140 S gesenkt werden. Die betragsmäßig geringere Absenkung der Grundgebühr für Teilanschlüsse trägt dem bei dieser Anschlußart gegenüber Einzelanschlüssen gegebenen höheren technischen Aufwand Rechnung. Die Absenkung der Grundgebühr um rund 11 % ist daher nur bei Einzelanschlüssen, nicht aber bei Teilanschlüssen wirtschaftlich vertretbar. Dieser Trend ist auch aus früheren Novellen zur Fernmeldegebührenordnung ablesbar. Da die Gebührensenkung mit 1. September 1990 in Kraft tritt, ergeben sich Mindereinnahmen von rund 165 Millionen Schilling für das laufende Jahr und von rund einer halben Milliarde Schilling für 1991.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Eduard G a r g i t t e r  
Berichterstatter

Norbert P i c h l e r  
Vorsitzender